

Der Gemeinderat

- gestützt auf den Antrag des Stadtrates vom 2. Oktober 2001 sowie in Anwendung von § 49 Ziff. 2 lit e GO -

B E S C H L I E S S T :

1. Die revidierte Verordnung über die Entschädigung der Behörden, Kommissionen und Funktionäre (Entschädigungsverordnung/EVO) vom 2. Oktober 2001 wird genehmigt.
2. Die neue Entschädigungsverordnung (EVO) tritt analog der neuen Gemeindeordnung auf den Beginn der Legislaturperiode 2002/2006 in Kraft.
3. Mitteilung an:
 - Stadtrat
 - die übrigen in Art. 2 und 8 EVO genannten Behörden, Kommissionen und Funktionäre
 - Abteilungsleiter/innen
 - Substitut
 - Finanzabteilung

Bericht

1. Ausgangslage

Aufgrund der erfolgten Totalrevision der Gemeindeordnung (GO), muss die Entschädigungsverordnung/EVO angepasst bzw. neu gefasst werden. Die Verordnung über die Entschädigung der Behörden, Kommissionen und Funktionäre (Entschädigungsverordnung/EVO) wurde auf den 1. Januar 1992 in Kraft gesetzt und seither nur in den Bereichen 'Sitzungs- und Taggelder' zweimal revidiert. Mit dem Beschluss Nr. 129 vom 1. Juni 1999 bestimmte der Stadtrat, dass die jetzt amtierende Behörde die Anpassungen an der EVO vorzunehmen hat.

2. Grundsätzliche Überlegungen zur EVO-Revision

Seit der Inkraftsetzung der EVO auf den 1. Januar 1992 beträgt die nicht ausgeglichene Teuerung rund 16 %. Lediglich die Entschädigung des Friedensrichters wurde gemäss Art. 8 Ziff. 3 EVO teilweise der Teuerung angepasst. Dieses Nachholbedürfnis soll mit einer generellen Erhöhung von 20 % der Entschädigungen erfüllt werden. Die Fall-Pauschale des Friedensrichters soll um 10 % erhöht werden.

Für die Exekutive müssen weiterreichende Veränderungen der Entschädigungen vorgesehen werden, um dem effektiven Aufwand gerecht zu werden, was sich im Vergleich mit anderen Gemeinden ebenfalls gezeigt hat. Gemäss einer Kernaussage der neuen Gemeindeordnung soll die Entschädigung der Exekutive dem effektiven Aufwand angepasst werden.

Für die Sitzungs- und Taggelder zwingt sich keine Änderung der Ansätze auf, da diese bereits per 1. Januar 2000 um rund 30 % erhöht wurden. Eine Vereinfachung durch die Reduktion von 6 auf 5 Ansätze wird vor allem der administrativen Handhabung Rechnung tragen.

Im Kanton Zürich wurde den Schulpflegern in den letzten Jahren verschiedene neue Aufgaben zugeteilt (Volksschulreform, Verkleinerung der Bezirksschulpflege, Personalverantwortung, Mitarbeiterbeurteilungen). Die veränderten gesellschaftlichen Bedingungen (Anteil fremdsprachiger Familien, soziale Unterstützung, Krisenintervention) haben für die Schulpflege den zeitlichen Aufwand stark erhöht. Die Entschädigungen der Schulpflege müssen weitreichender überarbeitet werden.

3. Vernehmlassung

Mit der Vernehmlassung vom 8. Februar 2001 wurden sämtliche Behörden, Kommissionen und Funktionäre gemäss neuer Gemeindeordnung in die Überarbeitung der EVO involviert. Der Änderungsvorschlag des Finanzausschusses und Stadtrates wurde in den meisten Bereichen gestützt. Die Entschädigung der Exekutive dem

effektiv geleisteten Aufwand anzupassen, wurde im Rücklauf oft erläutert. Einer Vereinfachung der Ansätze für die Sitzungs- und Taggelder wurde ausnahmslos entsprochen.

4. Neue EVO

Die neue EVO soll gleichzeitig mit der neuen Gemeindeordnung auf Beginn der neuen Amtsperiode 2002/2006 in Kraft treten.

Die Änderungen der EVO im Detail kann der beiliegenden Synopse, welche integrierender Bestandteil dieses Antrages ist, entnommen werden.

Wesentliche Änderungen der EVO werden nachfolgend erläutert.

4.1 Allgemeine Entschädigungen

Die pauschalen Behörden- und Kommissionsentschädigungen (ausser Stadtrat, Friedensrichter und Schulpflege) werden rund 20 % erhöht.

4.2 Stadtrat

Die Pauschal-Entschädigungen für die Exekutive werden dem effektiven jährlichen Aufwand entsprechend angepasst.

4.3 Schulpflege

Für die Schulpflege werden die Grundpauschalen von Fr. 2'000.-- auf Fr. 10'000.-- erhöht.

Für Kommissionspräsidenten/innen wird allgemein eine Entschädigungspauschale von Fr. 2'000.-- entrichtet.

4.4 Sitzungsgeld/Taggeld

Die Sitzungsgeldansätze werden auf 3 Ansätze reduziert und nicht erhöht:

bis 2.5 Stunden	Fr. 70.--
bis 5.0 Stunden	Fr. 110.--
über 5.0 Stunden	Fr. 240.--

Die Taggeldansätze bleiben unverändert:

halber Tag (bis 5 Stunden)	Fr. 120.--
ganzer Tag (über 5 Stunden)	Fr. 240.--

4.5 Friedensrichter

Die Pauschalentschädigung für den Friedensrichter wird auf Fr. 143.-- pro Geschäft erhöht.

5. Versicherungen

Alle Behörden- und Kommissionsmitglieder sowie der/die Friedensrichter/in werden auf Kosten der Stadt gegen Unfall und Haftpflicht bei amtlichen Verrichtungen versichert.

Die Stadt kann für die Stadträte/innen eine Kaderversicherung abschliessen (BVG). Die Prämien werden anteilmässig von den Versicherten und der Stadt bezahlt.

6. Jährliche Mehrkosten

Mit der Inkraftsetzung der neuen Entschädigungsverordnung entstehen jährliche Mehrkosten von rund Fr. 320'000.--.

7. Vergleich mit anderen Gemeinden

Für die Aufbereitung des Vorschlages der neuen EVO wurde von diversen zürcherischen Gemeinden Vergleiche von bestehenden oder in der Vernehmlassung stehenden Entschädigungsverordnungen eingeholt. Die Auswertung der Vergleiche hat gezeigt, dass die Stadt Opfikon mit dem vorliegenden Vorschlag der EVO im Mittel der neu definierten Entschädigungen liegt.

Antrag

Der Stadtrat beantragt dem Gemeinderat, dem vorgelegten Entwurf zuzustimmen und die neue Entschädigungsverordnung/EVO analog der neuen Gemeindeordnung, auf den Beginn der Amtsperiode 2002/2006, in Kraft zu setzen.

Opfikon, 2. Oktober 2001

NAMENS DES STADTRATES
Der Präsident: Der Schreiber i.V.:

J. Leuenberger A. Schlagmüller